

Der Kläger äußerte sich verschiedentlich über die Beklagte, u. a. in einem Beitrag in seinem Internet-Angebot unter der Domain „www. achgut.de“ vom 29. November 2006, wie folgt:

„Warum Heinz Galinski s. A. Auschwitz überlebt hat, kann nur der liebe Gott wissen, der es so verfügt hat. Evelyn Hecht-Galinski weiß es freilich besser. Heinz Galinski hat Auschwitz überlebt, damit sie, die Tochter an seinem Todestag in der FAZ eine Anzeige aufgeben kann, um auf sich aufmerksam zum machen. Hat sie sich bis jetzt durch wirre Leserbriefe und hysterische Auftritte hervor getan, geht sie jetzt einen Schritt weiter und schreckt nicht einmal vor einer Störung der Totenruhe zurück. Ein Glück, dass H. G. es nicht mehr erlebt hat.“

Wegen weiterer Äußerungen über die Beklagte durch den Kläger oder unter der Domain des Internetangebots des Klägers wird auf das Schreiben vom 1. Mai 2008 (Anlage B 1, Bl. 37 ff. d. A.) verwiesen.

Nach der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Äußerung durch die Beklagte äußerte sich der Kläger in einem Schreiben vom 30. Mai 2008 an die Intendantin des WDR, wie folgt:

„Jeder Kölsche Jeck mit zwei Promille Blut würde sogar an Weiberfastnacht erkennen, dass Frau E. H.-G. eine hysterische, geltungsbedürftige Hausfrau ist, die für niemanden spricht, außer für sich selbst und dabei auch nur Unsinn von sich gibt. Ihre Spezialität sind antisemitisch-antizionistische Statements, die zurzeit mal wieder kurze Konjunktur haben.“

Der Kläger macht geltend, er habe während seiner Tätigkeit für die St. Pauli Nachrichten lediglich Artikel mit politischen, gesellschaftlichen, unterhaltsamen oder wirtschaftlichen Themen verfasst. Mit den in der Wochenendausgabe erschienenen Kontaktanzeigen und Nacktbildern habe er nichts zu tun gehabt. Auch sonst habe er keine pornografischen Werke verfasst.

Die Beklagte könne sich zur Rechtfertigung ihrer Äußerung auch nicht auf sein Buch „Wer hat Angst vor Pornografie?“ stützen; dies sei ein Werk über Pornografie, aber nicht selbst pornografisch. Es gehe darin um die gesellschaftliche Bewertung von Pornografie und darum, inwieweit Pornografie eine von vielen Voraussetzungen für eine sexuell freie, unverklemmte und nicht repressive Gesellschaft sein kann. Soweit sich die Beklagte auf seine Benutzung von Begriffen wie „ficken“ berufe, gehöre dieser zwischenzeitlich zum deutschen Wortschatz und habe sogar Eingang in den Duden gefunden. Definitionen wie unter „Wikipedia“ oder in Kommentierungen zu § 184 StGB zeigten, dass er, der Kläger, nie Pornografie verfasst habe. Er schreibe polemisch, aber nicht pornografisch.